

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/07 B

L 7/11 U 727/03 u. 759/03 (Hessisches LSG)
S 13 U 497/00 (SG Wiesbaden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **D r. B u r d e n s k i** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. März 2007 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die vorbezeichnete Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt **B.** beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund des Arbeitsunfalls des Klägers am 23. April 1997, der zu einer Unterschenkelverletzung rechts und einer Quetschung des rechten Arms führte. Die Beklagte gewährte eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH, die sie ab Januar 2000 entzog und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab. Das angerufene Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine vorläufige Rente nach einer MdE von 30 vH und ab 23. April 2000 eine Dauerrente nach einer MdE von 20 vH zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat - ua gestützt auf ein neurologisches Gutachten von Prof. S. - die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. März 2007). In seiner gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG gerichteten Beschwerde rügt der Kläger dessen Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und einen Verfahrensmangel. Außerdem beantragt er Prozesskostenhilfe.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist teils unzulässig, teils unbegründet und daher zurückzuweisen.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Andernfalls ist die Beschwerde schon als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Abweichung rügt, ist die Beschwerde unzulässig. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung



nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (P. Becker, SGB 2007, 261, 269 mwN).

- 5 Der Kläger führt zwar aus, den Entscheidungen des BSG vom 17. November 2006 (B 2 U 58/05 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), vom 18. September 2003 (B 9 VU 2/03 B - SozR 4-1750 § 407a Nr 1) und vom 15. Juli 2004 (B 9 V 24/03 B - SozR 4-1750 § 407a Nr 2) sei zu entnehmen, dass dann, wenn die spezielle Sachkunde des Sachverständigen benötigt werde, die Beurteilung neurologischer oder anderer organmedizinischer Krankheitsbilder zu den zentralen Aufgaben des Sachverständigen gehöre. Er legt jedoch nicht dar, mit welcher genau im Text des Urteils bezeichneten Aussage das LSG von dieser Aussage des BSG abgewichen ist und andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Er rügt nur, dass das LSG diesen vom BSG aufgestellten Maßstäben nicht gefolgt sei, was jedoch zu einer Zulassung der Revision wegen Abweichung nicht führen kann.
- 6 Hinsichtlich der vom Kläger erhobenen Rüge eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil der Sachverständige Prof. S. den Kläger nicht persönlich untersucht habe, ist die Beschwerde unbegründet. Dass mit einem Verstoß gegen die Pflicht des Sachverständigen zur persönlichen Erstellung des Gutachtens gemäß § 118 SGG iVm § 407a Abs 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ein Verfahrensmangel begründet werden kann, folgt aus den oben zitierten Entscheidungen des BSG. Ein solcher Verfahrensmangel liegt jedoch im vorliegenden Verfahren nicht vor. Das LSG hat sich in seinem Urteil ausgehend von den obigen Entscheidungen des BSG mit dem entsprechenden Vorwurf des Klägers auseinandergesetzt und ihn aufgrund einer Stellungnahme von Prof. S. vom 21. Dezember 2005 als nicht begründet erachtet. Dass das LSG dabei die vom BSG aufgestellten Maßstäbe nicht beachtet habe, ist nicht zu erkennen. Letztlich wendet der Kläger sich daher mit seiner Beschwerdebegründung gegen die Beweiswürdigung des LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

